

(2) Gibt der Kreisarzt nach Anhören des Fachkonsiliums gemäß § 2. Abs. 3 dem Einspruch nicht statt, so hat der Arzt oder Zahnarzt das Recht der Beschwerde.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats an den Beschwerdeausschuß des Rates des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu richten. Der Beschwerdeausschuß soll über die Beschwerde binnen einem Monat nach deren Eingang entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig.

(4) Einspruch und Beschwerde haben aufschiebende Wirkung.

§ 16

Der Beschwerdeausschuß gemäß § 15 Abs. 3 setzt sich zusammen aus:

- a) dem Bezirksarzt oder einem von ihm benannten Arzt bzw. Zahnarzt als Vorsitzenden,
- b) zwei vom Bezirksvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen benannten Mitgliedern der Bezirksfachgruppe Ärzte bzw. Zahnärzte (darunter einem in eigener Praxis niedergelassenen Arzt oder Zahnarzt),
- c) zwei vom Bezirksarzt ernannten Fachärzten bzw. Fachzahnärzten (darunter einem in eigener Praxis niedergelassenen Facharzt bzw. Fachzahnarzt).

§ 17

Unterlagen, wie Akten, Aufzeichnungen, Krankheitsgeschichten, Gutachten usw., die noch der Verpflichtung zur Aufbewahrung unterliegen, sind bei Erlöschen und Zurücknahme der Niederlassungserlaubnis dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu übergeben. Über die Verwendung der übrigen Unterlagen entscheidet der Kreisarzt.

§ 18

(1) Räume, in denen ein Arzt oder Zahnarzt wohnt oder gewohnt hat bzw. seine Praxis ausübt oder ausgeübt hat, dürfen nur mit Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, anderen Personen überlassen werden.

(2) Ärztliche oder zahnärztliche Einrichtungsgeräte oder Instrumente, die der Arzt oder Zahnarzt in seiner Praxis verwendet hat, können an Ärzte bzw. Zahnärzte und Gesundheitseinrichtungen verkauft oder vermietet werden.

(3) Verkauf oder Verpachtung einer Praxis sind nicht zulässig.

§ 19

(1) Der zur selbständigen Ausübung der Heilkunde berechtigte Arzt oder Zahnarzt bedarf zur Untersuchung und Behandlung Kranker auf deren Kosten keiner Niederlassungserlaubnis. Die Ausübung einer solchen Tätigkeit kann nur nebenberuflich erfolgen. Die Untersuchung und Behandlung Sozialversicherter und der sonstigen im Krankheitsfall von einem Träger der Sozialversicherung versorgten Personen auf Kosten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Deutschen Versicherungs-Anstalt ist in diesen Fällen nicht gestattet.

(2) Ärzte und Zahnärzte, die nebenberuflich Kranke auf deren Kosten untersuchen und behandeln, üben diese Tätigkeit außerhalb der staatlichen Einrichtungen, in denen sie tätig sind, und außerhalb der Arbeitszeit aus.

(3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1, des § 6 (mit Ausnahme der Absätze 2 und 6) und der §§ 10 und 17 gelten für diese Tätigkeit entsprechend.

(4) Die Aufnahme einer solchen Tätigkeit ist dem Kreisarzt mitzuteilen.

§ 20

Die Bestimmungen der Anordnung vom 9. Februar 1949 über die Einrichtung ambulanter Behandlung in Krankenanstalten (ZVOB1. S. 97) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 5. September 1949 (ZVOB1. I S. 718) und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1952 (GBl. 1953 S. 50) bleiben von dieser Anordnung unberührt.

§ 21

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 23. Februar 1949 über die Niederlassung der Ärzte (ZVOB1. S. 125),
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Juni 1949 zur Anordnung über die Niederlassung der Ärzte (ZVOB1. I S. 441),
- c) die Anordnung vom 23. März 1949 über die Niederlassung der Zahnärzte (ZOB1. I S. 216),
- d) die Erste Durchführungsbestimmung vom 21. April 1950 zur Anordnung über die Niederlassung der Zahnärzte (GBl. S. 437).

Berlin, den 15. Februar 1961

Der Minister für Gesundheitswesen

A Se fri n

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Rat des Kreises
— Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen —
— Der Leiter —

Erlaubnis zur Niederlassung in eigener Praxis

Herrn/Frau Dr. med.....? geboren am..... in..... wird hiermit gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Erlaubnis zur hauptberuflichen Niederlassung in eigener Praxis als Facharzt/Fachzahnarzt..... für einen Praxisbereich in..... erteilt.

Unterschrift

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Rat des Kreises
— Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen —
— Der Leiter —

Erlaubnis zur Niederlassung in eigener Praxis

Herrn/Frau Dr. med..... geboren am..... in..... wird hiermit gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Erlaubnis zur nebenberuflichen Niederlassung in eigener Praxis als Facharzt/Fachzahnarzt..... für einen Praxisbereich in..... erteilt.

Unterschrift